Sitzung der Bezirksvertretung am 05.11.2026
Beschlusscontrolling zur Drucksache 1593/2025-2030
Tempo 30 Zone auf der Altmühlstraße bis zur Einmündung

Beschlusstext des Antrags

Am 25.06.2026 hat die Bezirksvertretung Sennestadt folgenden Beschluss zur Drucksache 1593/ 2025-2030 zum Tagesordnungspunkt 5.12 gefasst:

Die Bezirksvertretung Sennestadt bittet die Verwaltung die Tempo 30 Zone auf der Altmühlstraße bis zur Einmündung der Innstraße auszuweiten.

-mit Mehrheit beschlossen-

Bericht des Amtes für Verkehr

Zunächst wird auf die Antwort des Amtes für Verkehr zur Drucksache 6204/2020-2025 vom 24.07.2023 verwiesen. Dort wurde ausführlich erläutert, wann eine Tempo 30-Zone in der Altmühlstraße eingerichtet werden kann und welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen.

Bei einer Tempo-30 Zone gem. § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift darf diese sich nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken, es dürfen keine Leitlinien (Verkehrszeichen 340) vorhanden sein, der Durchgangsverkehr muss eine geringe Bedeutung haben und es gilt die Grundregel „rechts vor links“.
Bei der Altmühlstraße handelt es sich um eine Vorfahrtsstraße bis zur Haltestelle „Feuerwehr Sennestadt“ (hinter der Mittelinsel). Ferner sind sowohl für die Fahrbahntrennung als auch als Schutzstreifen für den Radverkehr Leitlinien vorhanden. Diese sind in Tempo 30-Zonen nicht erlaubt. Eine Demarkierung würde zu sogenannten „Phantom-Markierungen“ führen und auch den Schutz für Radfahrende mindern. Zudem dürfte eine Straße für den Durchgangsverkehr lediglich geringe Bedeutung haben. Bei der Altmühlstraße ist dies jedoch nicht der Fall, da diese Straße als Verbindungsstraße zwischen der Verler Str. und der Paderborner Straße / Ramsbrockring / Sennestadtring dient und daher nicht von geringer Bedeutung für den Durchgangsverkehr ist. Da die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann eine Tempo 30-Zone in der Altmühlstraße nach wie vor straßenverkehrsrechtlich nicht angeordnet und eingerichtet werden. Die Anordnung einer Tempo 30-Zone ist daher nicht möglich.
Möglicherweise kann jedoch eine zeitlich begrenzte streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden, sofern sich entlang der Altmühlstraße hochfrequentierte Schulwege ergeben.
Dazu müssen jedoch zunächst die notwendigen Verkehrsdaten erhoben werden (Schülerverkehre) um zu ermitteln, ob die Schulwege entlang der Altmühlstraße als hochfrequentiert gelten können und in welchen Abschnitten dies ggfls. der Fall ist. Hier befindet sich das Amt für Verkehr aktuell in der Datenerhebung.

gez.
Lewald